

# RECHTSREFERAT

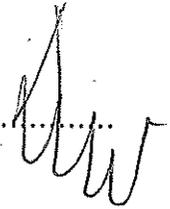
16.03.2009

An den

GEMEINDERAT

genehmigt / abgelehnt

24. März 2009



Betrifft: **Neubeschluss der Wohnstraßenverordnung**

## Antrag:

Angesichts des zur Zeit beim VfGH behängenden Beschwerdeverfahrens sowie auf fachlicher Grundlage des vorliegenden aktuellen verkehrstechnischen Gutachtens zur Wohnstraßenregelung in der Haller Altstadt vom Februar 2009 ergeht der Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen wie folgt:

### „Verordnung des Gemeinderates vom 24.03.2009

Der gesamte, von den Straßenzügen Salzburger Straße, Unterer Stadtplatz und Stadtgraben umfasste Altstadtbereich wird gemäß § 76 b StVO 1960 idgF zur Wohnstraße erklärt. Davon werden folgende Straßen und Plätze erfasst: Krippgasse, Agramsgasse, Bachlechnerstraße, Wallpachgasse, Sparkassengasse, Arbesgasse, Guarinonigasse, Schlossergasse, Milser Straße zwischen der Einmündung des Stadtgrabens und der Schulgasse, Pfarrplatz, Oberer Stadtplatz, Rosengasse, Schulgasse, Waldaufstraße, Mustergasse, Stiftsplatz, Langer Graben, Kurzer Graben, Fürstengasse, Eugenstraße, Salvatorgasse, Marktgasse, Schmiedgasse, Schmiedtorgasse, Schergentorgasse und Unterer Stadtplatz nördlich der B 171.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch das Anbringen des Hinweiszeichens gem. § 53 Z. 9 c StVO 1960 „Wohnstraße“ an den Einfahrtsstellen und des Hinweiszeichens gem. § 53 Z. 9 d StVO 1960 „Ende einer Wohnstraße“ an den Ausfahrtsstellen des oben beschriebenen Wohnstraßenbereiches sowie durch Aushang der Verordnung an der Amtstafel.

Diese Verordnung tritt mit 30.03.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt mit diesem Datum die Verordnung des Gemeinderates vom 09.07.1997, mit welchem das vorgenannte Gebiet zur Wohnstraße erklärt worden ist, außer Kraft. Sonstige für dieses Gebiet erlassene Verkehrsbeschränkungen und -verbote bleiben unberührt.“

## Sachverhalt:

Beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) ist derzeit ein Verordnungsprüfungsverfahren betreffend die mit Verordnung des Gemeinderates vom 09.07.1997 erlassene Wohnstraßenregelung in der Haller Altstadt anhängig.

Aufgrund dieser beim VfGH erhobenen Beschwerde und zur Untermauerung des aktuellen Bedarfs der Wohnstraßenregelung mit einem Sachverständigengutachten wurde von Seiten der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Februar 2009 ein verkehrstechnisches Gutachten zur Evaluierung der Wohnstraßenregelungen im Stadtgebiet von Hall in Tirol in Auftrag gegeben. In diesem – vorerst für den Altstadtbereich vorliegenden - Gutachten (sie-

he Anlage zu diesem Antrag) wurde festgestellt, dass sämtliche Beurteilungskriterien (Verkehrssicherheit, räumliche Funktion, Straßenverlauf und Randnutzung) erfüllt und damit aus verkehrsplanerischer Sicht die erforderlichen Voraussetzungen für die Wohnstraßenregelung in der Haller Altstadt gegeben sind. Aus diesem schlüssigen und widerspruchsfreien Gutachten ergibt sich somit, dass die mit einer Wohnstraßenregelung im gegenständlichen Bereich einhergehenden verkehrsbeschränkenden Maßnahmen unter den oben genannten fachlichen Beurteilungskriterien rechtlich jedenfalls gerechtfertigt sind.

Es ist daher beabsichtigt, in der Gemeinderatssitzung am 24.03.2009 auf Grundlage dieses aktuellen verkehrstechnischen Gutachtens die Wohnstraßenregelung somit auf heutigem Stand neu zu erlassen, wobei sich inhaltlich keine Veränderungen zur derzeit noch in Kraft befindlichen Wohnstraßenregelung ergeben.

Im Vorverfahren wurden gem. § 94 f Abs. 1 lit. b Z. 2 StVO 1960 folgende Interessenvertretungen angehört, da gemäß herrschender Rechtsprechung eine Anhörung der Interessenvertretungen auch dann vorgenommen werden muss, wenn die Behörde lediglich eine dem Rechtsbestand bereits angehörende Verordnung neu erlässt:

- Wirtschaftskammer Tirol, Innsbruck (Sektionen für Gewerbe und Handwerk, Handel, Verkehr, Bank und Versicherung)
- Kammer für Arbeiter und Angestellte, Innsbruck
- Ärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Rechtsanwaltskammer Innsbruck, Innsbruck
- Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck
- Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Innsbruck
- Apothekerkammer, Innsbruck
- Landwirtschaftskammer, Innsbruck

Ebenso wurde das Bezirksgericht Hall in Tirol zu einer Stellungnahme eingeladen.

Den o.a. Interessenvertretungen wurde für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eine Frist bis zum 23.03.2009 - einlangend bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol - eingeräumt. Sollte innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, dass keine Einwände bestehen.

Innerhalb dieser Frist sind folgende Stellungnahmen bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol eingelangt:

- Ärztekammer für Tirol, Innsbruck:  
Schreiben vom 18.03.2009: Es wird kein Einwand erhoben.
- Kammer für Arbeiter und Angestellte, Innsbruck:  
Schreiben vom 16.03.2009: Es wird kein Einwand erhoben.
- Apothekerkammer, Innsbruck:  
Schreiben vom 20.03.2009:  
Die Apothekerkammer führt aus, dass Wohnstraßen nur dort einen Sinn machen, wo Wohnungen und nicht die Zufahrt bzw. Durchfahrt im Vordergrund stünden. Nachdem sich in der Haller Altstadt eine Apotheke befände, welche die Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten gewährleiste, sei eine ungehinderte Zufahrt zu dieser Apotheke zwingend notwendig.

Seitens der Landesgeschäftsstelle Tirol der Österreichischen Apothekerkammer könne daher diesem Verordnungsentwurf betreffend Wohnstraßenregelung nicht zugestimmt werden, wofür um Verständnis gebeten werde.

- Wirtschaftskammer Tirol, Innsbruck:

Schreiben vom 23.03.2009:

Die WK Tirol gibt zu bedenken, dass die Einführung einer Wohnstraße immer mit sehr weit reichenden Beschränkungen für die Wirtschaftsbetriebe verbunden sei. Auch sei die Zufahrt über die Krippgasse und Bachlechnerstraße bis zum Parkplatz für Handelsbetriebe notwendig. Dazu komme, dass nicht nur in diesem Bereich sehr viele öffentliche Gebäude (Post, Stadtamt) vorhanden seien, die eine entsprechende Zufahrt benötigen würden.

Die WK Tirol schlägt daher vor, noch einmal zu überlegen, ob die Einführung einer Wohnstraße sinnvoll sei. Zusätzlich wird von Seiten der WK Tirol auf eine Initiative der WK Oberösterreich verwiesen, die die Einführung einer neuen Regelung für Orts- und Stadtzentren vorsehe. So sollte eine „Zentrumszone“ geschaffen werden, die für Geschäftsstraßen gelte und mit einer 20 km/h-Beschränkung vorgesehen sei. Im Gegensatz zu Spiel- oder Wohnstraßen könne hier Wesentliches miteinander verbunden werden und würde ein solches Konzept sowohl den betroffenen Handels- und Wirtschaftsbetrieben nützen, wie auch den Interessen der Wohnbevölkerung zu Gute kommen.

Aus Sicht der WK Tirol sei es überlegenswert, auch in Hall eine solche Initiative zu starten, die dann österreichweit beispielhaft sein könnte. Aus all diesen Überlegungen ersucht die WK Tirol noch einmal abzuwägen, ob nicht die Einführung einer „Zentrumszone“ die zielführendere Variante eines Miteinanders von Betrieben, Konsumenten und Anrainern darstelle.

Den in den o.a. Stellungnahmen der Apothekerkammer wie auch der Wirtschaftskammer vorgebrachten Bedenken kann wie folgt entgegnet werden, wobei gleichzeitig auch allgemein die Argumente für und gegen die gegenständliche Wohnstraßenregelung abgewogen werden:

Bei der am 24.03.2009 auf der Tagesordnung des Gemeinderates Hall in Tirol stehenden Beschlussfassung betreffend Wohnstraßenregelung in der Haller Altstadt handelt es sich nicht um die erstmalige Einführung einer Wohnstraßenregelung, sondern um die Neu-Erlassung bzw. Bestätigung einer bereits seit 1997 bestehenden Wohnstraßenregelung. Die derzeit gültige Wohnstraßenverordnung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol am 09.07.1997 beschlossen.

Um den aktuellen Bedarf der Wohnstraßenregelung mit einem Sachverständigengutachten untermauern zu können, hat die Stadtgemeinde Hall in Tirol im Februar 2009 ein verkehrstechnisches Gutachten zur Evaluierung der Wohnstraßenregelung in Auftrag gegeben. In diesem Gutachten wurde festgestellt, dass sämtliche Beurteilungskriterien (Verkehrssicherheit, räumliche Funktion, Straßenverlauf und Randnutzung) erfüllt und damit aus verkehrsplanerischer Sicht die erforderlichen Voraussetzungen für die Wohnstraßenregelung in der Haller Altstadt gegeben sind.

Wie die Praxis zeigt, hat sich die Wohnstraßenregelung in der Haller Altstadt seit der Erst-Einführung im Jahr 1983 bestens bewährt, und sie wird von der Bevölkerung zum Großteil auch sehr gut angenommen.

Wie sich auch aus dem verkehrstechnischen Gutachten ergibt, ist es der zentrale Gedanke einer Wohnstraße, Einschränkungen im KFZ-Verkehr zugunsten der schwächeren

Verkehrsteilnehmer vorzunehmen, ohne damit zugleich die Erschließung im KFZ-Verkehr grundsätzlich zu unterbinden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die mit der Bezeichnung "Wohnstraße" implizierte Nutzung "Wohnen" nicht Voraussetzung für die Verordnung einer Wohnstraße ist. Im Bereich der Bachlechnerstraße etwa befinden sich ein städtischer Kindergarten, eine Hauptschule, das Sonderpädagogische Zentrum, eine öffentliche WC-Anlage, der Haupteingang zur Stadtpfarrkirche, der Rathaushof sowie der Erschließungsweg vom Altstadtkern zur Post, weswegen die gegenständliche Verkehrsberuhigung gerade auch in diesem Bereich erforderlich scheint. Die historische Bausubstanz in der Altstadt bedingt, dass die bestehenden Straßen und Gassen überwiegend nur sehr geringe Querschnittsbreiten aufweisen, und dadurch zahlreiche Haus- und Geschäftszugänge mangels Gehsteig direkt auf die Straße münden. Nahezu alle Straßen und Gassen im Planungsgebiet lassen aufgrund ihres zum Teil sehr geringen Ausbaugrades und der vorhandenen Querschnittsbreiten keine baulich getrennten Verkehrsflächen für eine sichere Abwicklung des Fußgängerverkehrs zu. Der Fußgängerverkehr wird deshalb gemeinsam mit dem Rad- und KFZ-Verkehr im Mischprinzip geführt, was unter Berücksichtigung der heterogenen Nutzungsansprüche in der Haller Altstadt von besonderer Bedeutung ist.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, in welchem Ausmaß eine Wohnstraßenregelung überhaupt zu einer Beschränkung der verschiedenen Verkehrsteilnehmer, der Bevölkerung bzw. von Personen- oder Interessengruppen im gegenständlichen Altstadtbereich führen kann und aus welchen Gründen diese Beschränkungen als zulässig – ja sogar erforderlich – erachtet werden (wobei grundsätzlich auch auf das erwähnte Gutachten verwiesen wird):

- Unter einer „**Wohnstraße**“ versteht man **eine für den Fußgänger- und beschränkten Fahrzeugverkehr gemeinsam bestimmte und als solche gekennzeichnete Straße**. So sind die Einfahrtsstellen in den Wohnstraßenbereich jeweils durch das Hinweiszeichen „Wohnstraße“, die Ausfahrtsstellen jeweils durch das Hinweiszeichen „Ende einer Wohnstraße“ kenntlich gemacht.
- In einer Wohnstraße ist der **Fahrzeugverkehr grundsätzlich verboten**; **ausgenommen** davon sind der **Fahrradverkehr, das Befahren mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Müllabfuhr, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes sowie das Befahren zum Zwecke des Zu- und Abfahrens**. Dem „**allgemeinen**“ **Kraftfahrzeug-Verkehr** ist somit **nur die Zu- und Abfahrt** (z.B. um in der Altstadt eine Besorgung zu machen, oder das Parken durch einen Altstadtbewohner), **aber nicht die Durchfahrt durch die Wohnstraße gestattet**. **Radfahrer dürfen Wohnstraßen durchfahren** und dabei auch nebeneinander fahren, dabei darf aber nur der äußerste rechte Fahrstreifen benützt werden.

Der „allgemeine“ PKW- bzw. LKW-Verkehr wird also in einer Wohnstraße nicht ausgeschlossen, sondern nur auf die Zu- und Abfahrt beschränkt. Dass im Gegenstandsfall eine Durchfahrt nicht erlaubt sein soll, ist insbesondere durch die fast ausschließlich engen Verkehrswege in der Altstadt und das entsprechende Schutzbedürfnis der BewohnerInnen und PassantInnen vor einem der Bequemlichkeit dienenden Durchzugsverkehr (und dessen negativen Auswirkungen wie zB Gefährdung von PassantInnen, Lärmbelästigung) zu rechtfertigen. Eine relevante Einschränkung der Wirtschaft und der Betriebe im Allgemeinen sowie der Bevölkerung und sonstiger Personengruppen erfolgt diesbezüglich nicht, da eine Zufahrt (zB zur Apotheke oder zu sonstigen Betrieben sowie zu den Wohnhäusern), eine entsprechende Ladetätigkeit, der Kundenverkehr, auf ausgewiesenen Flächen auch das Parken etc. ungehindert möglich sind.

- In Wohnstraßen ist das **Parken von Kraftfahrzeugen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt**. In der Haller Altstadt erfolgt diese Kennzeichnung unter Beachtung auf die hier gleichzeitig bestehende Kurzparkzone (Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr, Samstag 8.30-12.00 Uhr; ausgenommen Feiertage; Parkdauer maximal 90 Minuten) durch entsprechende blaue (oder gegebenenfalls auch weiße) Bodenmarkierungen. Ein Parken außerhalb dieser markierten Parkplätze ist nicht zulässig. Das **Halten in einer Wohnstraße ist nach den allgemeinen Vorschriften – nämlich bis zu zehn Minuten oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit (z.B. Auf- oder Abladen von Waren) – zulässig**. Eine derartige Ladetätigkeit muss unverzüglich begonnen und – unter Berücksichtigung der jeweiligen Wegzeit auch ununterbrochen - durchgeführt werden und darf den Verkehr nicht wesentlich beeinträchtigen.

Auch diesbezüglich gilt, dass eine Einschränkung der Wirtschaft, der Bevölkerung oder sonstiger Personengruppen durch diese gesetzlichen Vorgaben nicht in einem Ausmaß erfolgt, welches die Wohnstraßenregelung unzulässig erscheinen lässt, und im Gegenteil die Argumente für die Wohnstraßenregelung bei weitem überwiegen. Tatsächlich kann man hier v. a. auf Grund der allgemein beengten Straßenverhältnisse und des Zustandes bzw. der Lage der baulichen Anlagen von einer „Normativität des Faktischen“ sprechen: So wurden im Altstadtbereich überall, wo es von der Lage, den Straßenverhältnissen und auch laut StVO möglich ist, entsprechende Parkflächen auch tatsächlich ausgewiesen. Die bestehende Kurzparkzonenregelung ergänzt sich diesbezüglich mit der Wohnstraßenregelung, weil dadurch wochentags zu den Geschäftszeiten eine vernünftige Parkraumbewirtschaftung und damit auch ein florierendes Wirtschaften ermöglicht werden. So müssen insbesondere für die Bevölkerung wie auch Besucher der Altstadt (zB Kunden) untertags immer ausreichende Parkmöglichkeiten gewährleistet sein. In den Abend- und Nachtstunden besteht jedoch hinsichtlich des Parkens auf diesen ausgewiesenen Flächen keine zeitliche Beschränkung, was v.a. der Wohnbevölkerung und auch der ansässigen Gastronomie zugute kommt. Für die Parkbedürfnisse (insbesondere der Wohnbevölkerung zwecks Anmietung eines Dauerparkplatzes) stehen zudem im unmittelbaren Nahebereich der Altstadt mehrere Parkgaragen zur Verfügung.

Würden die erwähnten Einschränkungen des Parkens in einer Wohnstraße nicht bestehen, würde dies zu einer unhaltbaren Verparkung der Altstadt durch Dauerparker führen, was sich sehr nachteilig sowohl auf die Bevölkerung, als auch auf die Wirtschaft auswirken würde. Zudem würde bei Wegfall der Einschränkung des Parkens lediglich auf ausgewiesenen Flächen ohne Zweifel auch eine Häufung von Verstößen gegen unmittelbar in der StVO begründete gesetzliche Parkverbote auftreten (zB unübersichtliche Stellen, Fahrbahnbreite), zumal diese unmittelbaren gesetzlichen Ge- und Verbote im Bewusstsein vieler Autofahrer nicht (mehr) in ausreichendem Maße verankert sind. Dadurch würde sich in den engen Verkehrswegen in der Altstadt jedenfalls auch ein enormes zusätzliches Gefährdungspotenzial ergeben (zB Hindernis für Einsatzfahrzeuge).

- In Wohnstraßen sind das **Betreten der Fahrbahn und das Spielen gestattet. Der erlaubte Fahrzeugverkehr darf dadurch aber nicht mutwillig behindert werden. Die Lenker von Fahrzeugen in Wohnstraßen dürfen hingegen Fußgänger und Radfahrer nicht behindern oder gefährden, haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen kraft Gesetzes nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren**. Als „Schrittgeschwindigkeit“ ist laut Judikatur eine Geschwindigkeit um die 5 km/h anzusehen, also jene Geschwindigkeit, die ein erwachsener Mensch beim normalen „Schreiten“ durchschnittlich erreicht.

Wie bereits angeführt, herrschen in der Haller Altstadt überwiegend sehr beengte Straßenverhältnisse, was u.a. mit sich bringt, dass die Verkehrswege bis zu einem gewissen Grad auch als „Wohnraum“ der Bevölkerung anzusehen sind (v.a. spielende Kinder). Die im oberen Absatz erwähnten Beschränkungen des Fahrzeugverkehrs kommen dieser Tatsache zugute. Besonders vorteilhaft ist die gesetzlich vorgesehene „Schrittgeschwindigkeit“ zu sehen, was sich auch auf die Erfahrungswerte stützen lässt. Enge Gassen, zahlreiche öffentliche Einrichtungen (z.B. Amtsgebäude wie Rathaus und Bezirksgericht; Dienststelle der Stadtpolizei, Post, Kindergarten, Volksschule, Hauptschule, Sonderpädagogisches Zentrum, vier Kirchen, öffentliche WC-Anlage, Müllsammelinsel) und ca. 330 gemeldete Wirtschaftsbetriebe, fast ausschließlich unmittelbar auf die Straßenflächen führende Hauszugänge vermögen diese höchstzulässige Geschwindigkeit zweifellos zu rechtfertigen. Dadurch ist – in Verbindung mit effizienten Überwachungsmaßnahmen – die Sicherheit der Wohnbevölkerung und der PassantInnen zu gewährleisten. So sollen die durchgeführten Kontrollen der Einhaltung dieser „Schrittgeschwindigkeit“ durch die Stadtpolizei und die durchgeführten Radarmessungen weder zu einer Schikane der Autofahrer, noch zu einer Bereicherung der Stadt führen, sondern die Verkehrssicherheit insbesondere im Umfeld der Amtsgebäude, unserer Schulen und des Kindergartens sowie sonstiger Einrichtungen in der Altstadt sowie in den frequentierten Altstadtgassen heben, was bisher auch eine erfolgreiche Tendenz aufweist.

Wie bereits im Verkehrsgutachten erläutert, ist auf Grund des langjährigen Bestehens der Wohnstraßenregelung in der Altstadt von einer geringen Unfallhäufigkeit auszugehen, womit bis jetzt auch die Zielsetzung objektiver Verkehrssicherheit erreicht werden konnte. So sind aus Sicht der Verkehrsüberwachung auch keine Konfliktsituationen zwischen verschiedenen Gruppen von Straßenbenutzern bekannt, was ohne Zweifel auf die bewährte Wohnstraßenregelung zurückzuführen ist.

- Beim Ausfahren aus einer Wohnstraße ist schlussendlich dem außerhalb der Wohnstraße fließenden Verkehr Vorrang zu geben. Dadurch entsteht keinerlei Einschränkung von Verkehrsteilnehmern, da die Ausfahrten aus dem Altstadtbereich überwiegend in eine Bundesstraße und eine Landesstraße erfolgen, was jedenfalls zu einer Abwertung dieser Gemeindestraßen führen muss. Sinngemäß trifft dies auch auf die Einmündung der Guarionigasse in die stark frequentierte Milser Straße zu.

Im Übrigen wird bezüglich der Verkehrssituation in der Haller Altstadt auf das vorliegende verkehrstechnische Gutachten vom Februar 2009 und gleichzeitig auf die darin enthaltenen Argumente für die Rechtfertigung und Begründetheit der Wohnstraßenregelung hingewiesen.

Zusammengefasst kann daher festgehalten werden, dass durch eine Wohnstraßenregelung in der Haller Altstadt weder die Zufahrt zu Handelsbetrieben, Apotheken udgl abgeschnitten, noch damit eine relevante Beschränkung verbunden ist. Wie bereits ausgeführt, wird der Fußgänger-, Rad- und KFZ-Verkehr im Mischprinzip geführt, und können daher die Bedenken der Apothekerkammer und auch der Wirtschaftskammer durch die Stadtgemeinde Hall in Tirol nicht geteilt werden.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung vom 18.3.2009 für die Erlassung der gegenständlichen Verordnung ausgesprochen.

Der Bürgermeister:

